

Satzung der Immobilien- und Standortgemeinschaft Krim e.V.

Präambel

Die Krim ist ein Viertel im inneren Ring der Recklinghäuser Altstadt mit unterdurchschnittlicher Besucherfrequenz. Um die Chancen des Krim-Viertels wahrzunehmen und Lösungen für die anstehenden Herausforderungen zu realisieren, müssen die Grund- und Immobilieneigentümer und Unternehmer vor Ort gemeinsam die Wettbewerbsposition verbessern, ein klares Standortprofil definieren und das Viertel konsequent vermarkten. Die „Immobilien- und Standortgemeinschaft Krim e.V.“ unterstützt die Zusammenführung der im Krim-Viertel engagierten Akteure im Sinne einer nachhaltigen Belebung der Handels- und Gewerbestruktur, der städtebaulichen und stadtgestalterischen Situation sowie in den Bereichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung.

Grund- und Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende und Dienstleister schließen sich in der „Immobilien- und Standortgemeinschaft Krim e.V.“ zusammen, um gemeinsam eine Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Krim-Viertels zu erreichen. Die Akteure und Partner handeln mit dem Ziel, langfristig einen hohen wirtschaftlichen Mehrwert für das Viertel zu erreichen.

§ 1 Name und Ziel

Der Verein führt den Namen „Immobilien- und Standortgemeinschaft Krim e.V.“, im Folgenden kurz „ISG“ genannt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Er umfasst das in Anlage 1 bestimmte Gebiet, welches durch den Straßen- und Hausnummernplan in Anlage 2 detailliert wird.

Die ISG hat ihren Sitz in Recklinghausen.

Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12.2008 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Im Rahmen des Förderprogramms „Immobilien- und Standortgemeinschaft“ hat das Ministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW das Krim-Viertel zum Modellprojekt ernannt.

Die ISG hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität und Verbesserung der Strukturen in ökonomischer, gestalterischer und sozialräumlicher Hinsicht einzuwirken. Ziel der ISG ist es auch, durch die Erhöhung der Gesamtattraktivität Grundstücks- und Immobilienwerte zu sichern und damit einen Beitrag zur Aufwertung der Recklinghäuser Altstadt zu leisten.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt sich die ISG eine Struktur, die es erlaubt, den Sachverstand ihrer Mitglieder zu aktivieren und in den Dialog mit den zuständigen Stellen einzubringen.

Sie wird ein langfristiges strategisches Konzept erarbeiten und daraus zunächst ein operatives Handlungsprogramm für den Projektzeitraum von zwei Jahren entwickeln. Themenfelder sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Frequenzsteigerung durch städtebauliche und gestaltende sowie Marketingmaßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der subjektiven Sicherheit (Beleuchtung, Sauberkeit, Ordnung)
- Bestands- und Ansiedlungsmanagement
- Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner

Der Verein hat auch die Aufgabe, die Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Betreiber des Vereinsgebietes zu fördern und sie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit, auch mit Mitteln des Marketings, wahrzunehmen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung der vom Land NRW oder anderen öffentlich-rechtlichen Gebietsträgerschaften im Rahmen des Modellprojekts zur Verfügung gestellten Fördermittel unterliegt den Förderrichtlinien Stadterneuerung - Förderung von Stadt- und Regionalmarketingkonzepten des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW aus Mai 2003.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, unter der Voraussetzung, dass sie Grund- oder Hauseigentümer im vorbezeichneten Gebiet der Krim ist, dort ein Gewerbe ausübt oder einer freiberuflichen oder sonstigen Tätigkeit nachgeht.

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und/oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, dieser ist erstmalig zum 31. Dezember 2008 möglich,
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person,
- d) durch Wegfall der unter § 4 genannten Zugehörigkeitsvoraussetzungen,
- e) durch den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 3. und 4. Absatz.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, erstmalig jedoch zum 31.12.2008.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird eine Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt das als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Die Mitgliedschaft erlischt auch im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes bzw. der Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse. Ggf. geschuldete oder bereits geleistete Beitragszahlungen werden zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgerechnet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung mehr als vier Wochen nach Zahlungsfälligkeit im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht. Mit Eingang des Betrages beim Verein tritt das Stimmrecht wieder in Kraft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu wählen
- die Berichte von Vorstand, Geschäftsführung und Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
- auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung festzulegen
- den Jahresabschluss festzustellen
- die Finanzplanung zu verabschieden
- über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung zu entscheiden
- über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie aus dringenden Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mehrfachstimmrecht, das sich an der Höhe der Beiträge orientiert, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es kann nur einheitlich ausgeübt werden. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Personenzusammenschlüsse (Miteigentümer, Erbengemeinschaften, GbRs) haben nur 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats einen weiteren Termin mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung liegen spätestens zwei Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, in denen kein Widerspruch erfolgt ist, als genehmigt. Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll im Original als Anlage beizufügen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Vereinsmitglied verlangt eine Wahl in geheimer Abstimmung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für dessen restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 10 Vertretung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- entscheidet über die Ausrichtung der Vereinsaktivitäten nach Anhörung der Mitgliederversammlung,
- unterrichtet in regelmäßigen Abständen die Mitglieder über seine Arbeit,
- beschließt über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- beruft und überwacht die Geschäftsführung,
- kann der Geschäftsführung Aufgaben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zuweisen,
- ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind,
- beruft Beiratsmitglieder.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eine bezahlte Geschäftsführung beauftragen. Einzelheiten werden in einem Dienstleistungsvertrag festgelegt. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand.

§ 12 Beirat

Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Er soll Bindeglied zwischen dem Verein, den Behörden, der Politik, den Verbänden und anderen gesellschaftlichen Bereichen sein. Der Beirat hat eine Beratungsfunktion gegenüber dem Vorstand, kann Projekte initiieren und unterstützen und hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Beiratsmitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht oder Wahlrecht.

§ 13 Prüfung der Finanzen

Der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Finanzprüfer überprüft die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit.

Der Finanzprüfer gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung, der zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

Finanzprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern entsprechend ihren Beiträgen zu.

§ 15 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Februar 2008 in Recklinghausen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.